



Kompaktwochen Landessprachen

| Grundlage | |
|---|--|
| <u>Schulverordnung Art. 27</u> | Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer aufgeführt sind, müssen unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden als Wahlfächer angeboten werden, wobei Teile davon auch als Kompaktwochen in den Sprachregionen absolviert werden können. |
| Erläuterungen zur Dotation des Wahlfachs Landessprache | <p>Eine Jahreslektion entspricht einer Kompaktwoche. Bei einer Dotation von drei Lektionen werden die Fremdsprachen im Wahlfachbereich in der Regel kurSORisch angeboten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Formen (z.B. Kompaktwochen) gewählt werden. Bei einer Dotation von mehr als 3 Lektionen besteht die Möglichkeit, drei Lektionen kurSORisch und die restlichen Lektionen in einer anderen Form (z.B. Kompaktwochen) anzubieten.</p> <p>Wenn eine Dotation von drei Lektionen nicht möglich ist, empfiehlt das Schulinspektorat zwei Lektionen pro Schuljahr anzubieten und in der Regel nach dem zweiten Schuljahr einen zweiwöchigen Aufenthalt im Sprachgebiet anzubieten.</p> |
| Arten von Kompaktwochen | |
| Kompaktwochen einer Klasse (mit eigener Fachlehrperson) im Sprachgebiet | Für Intensivkurse, die von der Klassenlehrperson (Sprachlehrperson) als Kompaktwochen in der Ferienzeit organisiert werden, muss das Programm vom Bezirksinspektorat bewilligt werden (s. Gesuchsformular). Tipp: „Lagerhäuser“ googeln. |
| Kompaktwochen als Intensivkurse an Schulen und Instituten | Modul A): Die mit A) aufgeführten Schulen und Institute bieten ein Modul an, welches für den Unterricht eine Lehrperson aus dem Sprachgebiet und für die übrigen Aktivitäten die begleitende Lehrperson involviert. Modul B): Die mit B) aufgeführten Schulen bieten Ferienkurse an, die von Einzelnen oder Gruppen ohne Begleitung besucht werden können. Die auf dem Beiblatt aufgeführten Institute werden vom Schulinspektorat periodisch auf definierte Qualitätskriterien überprüft. Generell sind die Schüler/innen im Internat der Schule untergebracht. |
| Kompaktwochen im eigenen Schulhaus während der Ferien | Diese Variante erscheint aus didaktischer Sicht nicht die beste Lösung zu sein. Dieser Unterricht ist Teil der Anstellung der Lehrperson und wird vom Kanton finanziell nicht gesondert unterstützt. |

| Finanzierung | |
|---|--|
| <u>Zusatzpauschale gem. Schulgesetz Art. 88</u> | <p>Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.</p> <p>Die diesbezüglichen Kosten sind vom Kassieramt mit dem Formular „Übrige Beiträge gemäss kantonalem Schulgesetz“ Ende Schuljahr dem Amt für Volksschule und Sport einzureichen. (Formular Modul A und Formular Modul B).</p> <p>Für die Anrechnung einer Kompaktwoche müssen mindestens 20 Lektionen besucht werden.</p> |
| Zuständigkeiten | |
| Schulträgerschaft | Die Organisation der Kompaktwochen ist Aufgabe der Schulträgerschaft. |
| Schulinspektorat | <ul style="list-style-type: none"> - Punktuelle Aufsicht über Leistungserbringung und Qualitäts sicherung an Instituten bzw. Schulen und/oder bei Kompaktwochen von Schulträgerschäften - Führen einer aktuellen Liste von Instituten und Schulen - Evaluation der Kompaktwochen mittels Fragebogen an die Teilnehmenden |
| Bezirksinspektorat | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von allen geplanten Projektwochen - Informationsstelle zur Unterstützung der Koordination unter den Schulträgerschaften - Bewilligung der Kompaktwochen |